

Warenursprung und schweizerische Wertschöpfung

Information, V3.2, Stand 28. Januar 2010

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Gesetzliche Grundlagen

Im Interesse der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Schweiz und der Förderung des schweizerischen Aussenhandels ermöglicht die SERV die Übernahme von Exportaufträgen, bei denen der Zahlungseingang mit besonderen Risiken verbunden ist. Um diesem volkswirtschaftlichen Nutzen zu entsprechen, kommt dem schweizerischen Ursprung oder alternativ der schweizerischen Wertschöpfung der Exportleistungen eine zentrale Bedeutung zu.

Schweizerischer Ursprung

Eine Ware ist schweizerischen Ursprungs, wenn sie nach den Artikeln 9 – 16 der Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB, SR 946.31) in der Schweiz vollständig gewonnen oder hergestellt oder ausreichend be- oder verarbeitet worden ist (Art. 3 Abs. 1 SERV-V). Grundsätzlich gilt ein Erzeugnis als ausreichend be- oder verarbeitet, wenn der Wert aller zu seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ausländischen Ursprungs 50 Prozent seines Ab-Werk-Preises nicht übersteigt (Art. 11 Abs. 1 lit. a VUB).

Zum Nachweis des Ursprungs sowie des Wertes oder des Preises einer Ware werden Ursprungsbeglaubigungen in Form von Ursprungszeugnissen, Ursprungsbescheinigungen oder Inlandbeglaubigungen ausgestellt. Für Dienstleistungen können keine Ursprungszeugnisse ausgestellt werden, da sie keine produzierte Ware sind und der ursprungsrechtlichen Definition nicht eindeutig zugeordnet werden können.

Weiterführende Informationen zum Thema Warenursprungszeugnis können bei den zuständigen kantonalen Handelskammern eingeholt werden. Link: www.cci.ch/de/map.htm

Schweizerischer Wertschöpfungsanteil

Mit der dargestellten Ursprungsregelung können nicht alle SERV-fähigen Exporte abschliessend dargestellt werden (z.B. Dienstleistungen und Waren ausländischen Ursprungs). Ein förderungswürdiger Export liegt daher auch dann vor, wenn der Anteil der schweizerischen Wertschöpfung am Auftragswert des Exportgeschäftes mindestens 50 Prozent beträgt (Art. 3 Abs. 2 SERV-V). Als schweizerische Wertschöpfung gilt die Differenz zwischen Auftragswert des Exportvertrages und ausländischen Zu- und Unterlieferungen oder Leistungen. Bei der Zuordnung von Leistungen wird darauf geachtet, ob sie vor ihrem "Export" überwiegend in der Schweiz vorbereitet werden oder sie bei überwiegender Erbringung im Ausland zumindest einem Schweizer Exporteur zuzurechnen sind.

Die Versicherungsprämie der SERV wird als Komponente der schweizerischen Wertschöpfung angerechnet.

Warenursprung und schweizerische Wertschöpfung

Information, V3.2, Stand 28. Januar 2010

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Ausnahmefall: Ausländischer Wertschöpfungsanteil von über 50 Prozent

Die SERV kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen vom Mindestanteil der schweizerischen Wertschöpfung bewilligen. Die Obergrenze für die Einbeziehung von ausländischen Zulieferungen liegt in diesem Fall bei 70 Prozent. Als Gründe für Ausnahmen gelten namentlich nicht zur Verfügung stehende oder nicht wettbewerbsfähige inländische Zu- und Unterlieferungen. In solchen Fällen werden folgende Prämienzuschläge erhoben:

| | |
|-----------------|---|
| Auslandsanteil | Zuschlag auf die SERV-Versicherungsprämie |
| 50 – 55 Prozent | 2.5 Prozent |
| 56 – 60 Prozent | 5.0 Prozent |
| 61 – 65 Prozent | 7.5 Prozent |
| 66 – 70 Prozent | 10.0 Prozent |

Bei grösseren Geschäften mit hohen ausländischen Zu- und Unterlieferungen ist zu prüfen, ob eine Zusammenarbeit in Form einer Rück-, Mit- oder Parallelversicherung mit dem staatlichen Exportkreditversicherer aus dem Land des Zu- oder Unterlieferanten möglich ist. Der Entscheid über eine Zusammenarbeit mit einer ausländischen Exportkreditversicherung liegt ausschliesslich im Ermessen der SERV.

Geschäfte mit einem Anteil ausländischer Zu- und Unterlieferungen von insgesamt über 70 Prozent können nur unter folgenden Voraussetzungen versichert werden:

- Der Antragsteller muss die Gründe für die vorgeschlagene Strukturierung des Geschäfts schlüssig darlegen.
- Der Antragsteller muss den Nachweis erbringen, dass das Geschäft im Hinblick auf die Zwecke der SERV (Art. 5 SERVG) förderungswürdig ist.
- Die SERV muss den Auslandsanteil bei der zuständigen ausländischen Exportkreditversicherung rückversichern können, so dass die ausländische Wertschöpfung unter Abzug des rückversicherten Anteils 60 Prozent nicht übersteigt.

Bei derartigen Geschäften beträgt der Zuschlag auf die SERV-Versicherungsprämie ebenfalls 10 Prozent.

Lokalkosten

Lokale Ausgaben im Importland, welche ein Bestandteil des abgeschlossenen Exportvertrages sind, gelten als ausländische Zu- und Unterlieferungen. Bei einer mittel-/langfristigen Exportfinanzierung können lokale Kosten bis zu einer Höhe von maximal 30 Prozent des Exportlieferwertes in Deckung genommen werden.

Handelsgeschäfte

Typische, mit hoher Marge verbundene Handelsgeschäfte, die ohne jegliche Be- oder Verarbeitung in der Schweiz über hier domizilierte Handelsgesellschaften abgewickelt werden, qualifizieren meist nicht für eine SERV-Versicherung. Ausschlaggebend hier ist die Verhältnismässigkeit der Arbeitsplatzeffekte zum potenziellen finanziellen Risiko für die SERV, welche bei reinen Handelsgeschäften meistens negativ ausfällt.
